Landratsamt Biberach

**Vorbericht**

Vorlage Nr. 20-002-2016

Ziffer 5 der Tagesordnung
VF-01-2016

Dezernat 2
Kreiskämmerei
Holger Adler

**Verwaltungs- und Finanzausschuss**
öffentlich am 09.03.2016
**Kreistag**
öffentlich am 16.03.2016

# Änderung der Gebührensatzung des Landkreises (Antrag an den Kreistag)

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises wird beschlossen.

## Sachverhalt

### 1. Vorbemerkung

Die Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis des Landkreises wurde zuletzt in der Sitzung des Kreistags 19.10.2001 im Zuge der Satzungsanpassungen an den Euro geändert.

Im Kartellverfahren zum gemeinsamen Nadelstammholzverkauf konnte zwischen dem Land und dem Bundeskartellamt keine für beide Seiten akzeptable Verhandlungslösung erreicht werden. Mit Verfügung vom 09.07.2015, ergänzt durch einen Korrekturbeschluss vom 16.07.2015, hat das Bundeskartellamt dem Land unter anderem den gebündelten Verkauf von Nadelstammholz aus Staatswald mit Nichtstaatswald über 100 ha untersagt. Das Land hat gegen die Verfügung Rechtsmittel eingelegt. Die endgültige gerichtliche Klärung kann zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen. Für diesen Zeitraum gilt eine Übergangslösung. Damit im Landkreis bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung die gewohnte Dienstleistung auch im Nadelstammholzverkauf angeboten werden kann, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.05.2015 beschlossen, als Übergangslösung eine kommunale Holzverkaufsstelle innerhalb der Kreisverwaltung einzurichten.

Die kommunale Holzverkaufsstelle hat zum 01.09.2015 ihren Betrieb aufgenommen und ist bei der Kreiskämmerei angesiedelt. Für Kommunen ändert sich bis auf den Vertrags- und Ansprechpartner für die Dienstleistungsverträge nichts. Die Revierzuständigkeiten und die Ansprechpartner auf Revierebene bleiben erhalten, ebenso das Dienstleistungs- und Betreuungsverbot. Die Abrechnung der Gebühren mit den Kommunen erfolgt weiterhin einmal jährlich gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Holzverkaufsstelle und Kommunen.

### 2. Anpassung der Gebührensatzung

Im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in gleicher Höhe wie die früheren Kostenbeiträge festgesetzt werden. Diese wurden letztmalig zum 01.08.2012 angepasst. Eine Änderung der Gebührensatzung des Landkreises durch Aufnahme der Ziffer 12 in das Gebührenverzeichnis rückwirkend zum 01.01.2016 ist notwendig.

Des Weiteren wurden in § 4 der Satzung (Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit) kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die Veränderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

**Anlagen**
Synopse (Anlage 1)
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Biberach – Entwurf (Anlage 2)
Gebührensatzung des Landkreises Biberach – Entwurf (Anlage 3)